

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BVerwG I: Deutsche Umwelthilfe darf Volkswagen-Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einsehen

In Sachen Diesel-Skandal lässt die **Deutsche Umwelthilfe e. V.** (DuH) mit Hauptsitz in Radolfzell am Bodensee nicht locker: Sie erhält nun Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit Messungen des CO₂-Ausstoßes bei Kraftfahrzeugen, die die Wolfsburger **Volkswagen AG** im November 2015 vertraulich an das **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** (BMVI) in Berlin übermittelt hat. Das hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig entschieden (Urteil vom 26. April 2021 – Az.: BVerwG 10 C 2.20).

29. März 2019 – Az.: 12 B 13.18) stattgegeben. Die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der beigeladenen Volkswagen AG blieb erfolglos.



Das BMVI muss der Deutschen Umwelthilfe Zugang zu Unterlagen gewähren, die VW im Zusammenhang mit Messungen des CO₂-Ausstoßes eingereicht hatte © Olando_AdobeStock

von der Informationspflicht gilt nicht für die im Zuge exekutiven Handelns übermittelten Unterlagen. Antragsablehnungsgründe sind ebenfalls nicht gegeben.

licher Ermittlungen. Auch nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens sind nicht ersichtlich.

Ablehnungsgründe zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie freiwillig übermittelter Informationen greifen ebenfalls nicht durch. Soweit es um Mess-Randbedingungen von Prüfstands-Messungen geht, handelt es sich um Informationen über Emissionen, deren Vertraulichkeit das Gesetz nicht schützt. Im Übrigen, etwa bei Produkt- und Markt-Strategien, überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen das gegenläufige Interesse an deren Vertraulichkeit.“ (ps)

Der DuH-Klage auf Informationszugang hatten zuvor bereits das **Verwaltungsgericht Berlin** (Urteil vom 19. Dez. 2017 – Az.: 2 K 236.16) und das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** (Urteil vom

In der Presse-Information Nr. 25/2021 vom 26. April 2021 heißt es: „Das Bundesverkehrsministerium ist informationspflichtige Stelle. Die für ein Tätigwerden im Rahmen der Gesetzgebung geltende Ausnahme

Nach dem Abschluss der einschlägigen Ermittlungsverfahren der **Staatsanwaltschaft Braunschweig** hat das Bekanntgeben der Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung strafrecht-

BVerwG II: Radio Bremen darf Auskunft über das Ausscheiden des Vorstandssprechers der Bremer Straßenbahn AG verlangen

Den rund sechs Jahre dauernden Streit zwischen **Radio Bremen** und der **Bremer Straßenbahn AG** (BSAG) über das Ausscheiden des damals noch amtierenden Vorstandssprechers im August 2014 hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig nun zugunsten von Radio Bremen beendet (Urteil vom 26. April 2021 – Az.: BVerwG 10 C 1.20).



Auch in den Vorinstanzen war Radio Bremen weitgehend erfolgreich. Die BSAG hatte sich mit ihrem Vorstandssprecher 2014 sowohl auf die Aufhebung des Vertrages als auch auf die Zahlung einer Abstandssumme geeinigt. Radio Bremen

wollte in Erfahrung bringen, ob es Gründe gegeben hätte, den Vertrag auch ohne Abstandszahlung zu beenden. Der Klage gegen die Verweigerung der Auskunft zu insgesamt acht Fragen haben sowohl das **Verwaltungsgericht Bremen** (Urteil vom

29. Juni 2018 – Az.: 2 K 1513/16) als auch das **Oberverwaltungsgericht Bremen** (Urteil vom 30. Okt. 2019 – Az.: 1 LB 118/19) in unterschiedlichem Umfang teilweise stattgegeben.

Die hiergegen gerichtete Revision der BSAG sowie die auf Beantwortung einer

Fortsetzung auf Seite 2

Die 10 neuen Titel

9

99 – Eine:r schlägt sie alle!

C

Cold Reign

D

Doc Klostergarten – Alte Schätze der Klostermedizin neu entdeckt
Du, Er, Sie & Wir

F

Factory
Factory Innovation
Factory Journal

R

Reign Of Ice
REWARDS

Z

Zengleins Zehn

Fortsetzung von Seite 1

weiteren Frage zielende Anschlussrevision von Radio Bremen blieben erfolglos.

In der Presse-Information Nr. 26/2021 vom 27. April 2021 heißt es: „Das Bundesverwaltungsgericht hebt hervor, dass Auskunft nur über Tatsachen verlangt werden kann, nicht über Werturteile. Tatsächliche Vorgänge müssen dabei nicht verschriftlicht worden sein; die Behörde ist auch dazu verpflichtet, das präsen- te Wissen der intern bei ihr zuständigen Mitarbeiter abzufragen, allerdings

nicht über beliebige Gerüchte, sondern nur über dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen.

Bereits Ausgeschiedene müssen nicht mehr befragt werden. Drohen dem Betroffenen aus der Gewährung der Auskunft persönliche Nachteile, so muss dessen Interesse an einer Geheimhaltung mit dem gegenläufigen öffentlichen Interesse an der Offenlegung abgewogen werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass es der klagenden Rundfunkanstalt zunächst nur um die Recherche geht, noch nicht

um eine Veröffentlichung, und dass sie bei einer Veröffentlichung dann ihrerseits die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen in Rechnung stellen muss.

Auf der Grundlage der zu erstattenden Auskünfte obliegt es deshalb nun der eigenverantwortlichen Prüfung durch Radio Bremen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Veröffentlichung der Informationen mit ihren journalistischen Sorgfaltspflichten in Einklang steht.“
(ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Doc Klostergarten – Alte Schätze der Klostermedizin neu entdeckt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Börsebius Presse&Research GmbH
Franz-Marc-Straße 4, 50999 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Reign Of Ice Cold Reign

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Marc Lange
Alte Schönhauser Straße 27, 10119 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Factory Factory Journal Factory Innovation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gito Ges. für Industrielle Informationstechnik
und Organisation mbH**
Kaiserdamm 23, 14057 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

Zengleins Zehn

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

99 – Eine:r schlägt sie alle!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Du, Er, Sie & Wir

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Saxonia Media GmbH
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

REWARDS THE LOYALTY, INCENTIVE & PROMOTION MAGAZINE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, Abwandlungen, Kombinationen, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art, Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art sowie Film und Rundfunk.

**Living Bytes Kundenbindungs- und
Kundengewinnungsprogramme GmbH**
Holsteiner Chaussee 183a, 22457 Hamburg



1 Kilo Deutschland ...

macht ganz schön viel Arbeit – und das ist gut so. Briefmarken schaffen sinnvolle Arbeit für behinderte Menschen. Sie werden sortiert und an Sammler verkauft. Bitte schicken Sie uns Ihre Marken. Vielen Dank.

Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

Bethel

☞

699

Giovanni nimmt sich Zeit ...

... damit auch die Schwächeren
in Hamburg gesehen werden.



GIOVANNI DI LORENZO | JOURNALIST
UNTERSTÜTZT DAS HSP



Deine Spende
für soziale
Projekte in
Hamburg

spendenparlament.de

25
JAHRE

WIR FÖRDERN
WAS HILFT



Hamburger
Spendenparlament

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

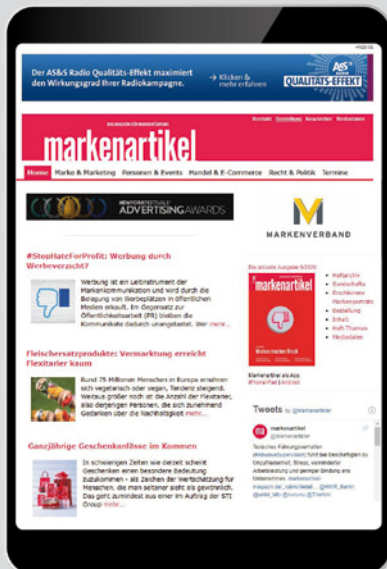
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

**Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler**